



Vorlage an den Landrat

Gesetzesvorlage zur Parlamentarischen Initiative: «Änderung des Landratsgesetzes § 16a, Geschäftsleitung» (2015-203) Vernehmlassungs-Vorlage

vom 4. Februar 2016

1. Text der Parlamentarischen Initiative

Am 21. Mai 2015 reichte die SVP-Fraktion das Postulat «Änderung des Landratsgesetzes § 16a, Geschäftsleitung» (2015-203) mit folgendem Wortlaut ein:

Per 1. Juli 2015 treten verschiedene Änderungen im Landratsgesetz in Kraft. Darunter wird neu eine Geschäftsleitung im Parlament eingesetzt. Diese besteht aus dem Landratspräsidium, den Vizepräsidien sowie den Fraktionspräsidien. Eine Gewichtung der Fraktionen wurde nicht berücksichtigt.

Somit hat zukünftig die SVP mit effektiven 28 Sitzen im Parlament die gleiche Stimme in der Geschäftsleitung wie die kleinste Fraktion mit 5 Sitzen. Mit dieser Parlamentarischen Initiative soll dem Proporz im Parlament Rechnung getragen werden und die Fraktionsvertreter im Verhältnis der Mitgliederzahlen der Fraktion entsprechende Stimmen erhalten. Basis dafür ist die Fraktionsstärke von Minimum 5 Mitgliedern und den mathematischen Grundsätzen des Rundens.

Somit ergeben sich folgende Stimmverhältnisse:

SVP 28 Mitglieder 6 Stimmen

SP 21 Mitglieder 4 Stimmen

FDP 17 Mitglieder 3 Stimmen

Grüne-EVP 10 Mitglieder 2 Stimmen

CVP-BDP 9 Mitglieder 2 Stimmen

GLP-Grün-U 5 Mitglieder 1 Stimme

Somit entspricht das Stimmenverhältnis der Fraktionsvertreter dem im Parlament.

Mit dieser Parlamentarischen Initiative beantragen wir das Gesetz über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats (Landratsgesetz), gültig vom 21. November 1994 (Stand 01. Juli 2015) wie folgt zu ergänzen:

§ 16a Geschäftsleitung

Abs. 1 Die Geschäftsleitung des Landrats besteht aus dem Landratspräsidium, den Vizepräsidien sowie den Fraktionspräsidien. Die Gewichtung der Stimmen der Fraktionsvertreter erfolgt im Verhältnis der Mitgliederzahlen der Fraktion.

2. Stellungnahme der Justiz- und Sicherheitskommission

2.1. Ausgangslage

Das Landratsgesetz (Gesetz über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrates, [SGS 131](#)) wurde zuletzt am 10.4.2014 mit In-Kraft-treten per 1.7.2015 aufgrund der Landratsvorlage

[2012-018](#) geändert. Die wichtigste Änderung im 2014 betraf die Einführung des 2. Vizepräsidiums und der Geschäftsleitung. Der Auftrag zur Bildung einer Geschäftsleitung wird in Vorlage 2012-018 so formuliert: «Schaffung einer Geschäftsleitung des Landrats, bestehend aus dem Präsidium, den beiden Vizepräsidien sowie den Fraktionspräsidien». Auch die Proportionalität der Anzahl Personen in der Geschäftsleitung zu der Fraktionsgrösse war bereits in der Landratsvorlage als Vorschlag enthalten (§ 27 Absatz 1 Buchstabe a und Absatz 3, vgl. LRV 2012-018 Seite 42). Bei den Gesetzeserläuterungen wurde in der Vorlage nicht auf § 27 eingegangen.

Am 28. September 2014 wurde über die Änderung der Kantonsverfassung (§ 68 betreffend Konstituierung des Landratspräsidiums) und die Teilrevision des Landratsgesetzes abgestimmt. Die beiden Änderungen wurden mit 65 % (Kantonsverfassung) bzw. 66 % (Landratsgesetz) deutlich angenommen.

Die nun von Regierung, Parlament und Volk genehmigte Gesetzesversion lautet wie folgt:

§ 16a *

Geschäftsleitung

1 Die Geschäftsleitung des Landrats besteht aus dem Landratspräsidium, den Vizepräsidien sowie den Fraktionspräsidien.

2 Die Fraktionspräsidien können sich in der Geschäftsleitung vertreten lassen.

3 Die Geschäftsleitung hat folgende Aufgaben:

- a. Sie wählt das Präsidium und das Vizepräsidium der Kommissionen, wobei die Fraktionen ein Vorschlagsrecht besitzen;
- b. sie wählt die Mitglieder der Spezialkommissionen, wobei die Fraktionen ein Vorschlagsrecht besitzen;
- c. sie wählt 5 Stimmezähler und Stimmezählerinnen, wobei die Fraktionen ein Vorschlagsrecht besitzen;
- d. sie entscheidet über die Rückweisung von Vorlagen und Vorstössen aus formellen Gründen;
- e. sie beschliesst über die inneren Angelegenheiten des Landrats;
- f. sie entwirft das Budget für Parlamentsaufwendungen und entscheidet über den Vollzug von bewilligten Ausgaben;
- g. sie berät die Verfahrenspostulate und stellt dem Landrat Antrag;
- h. sie legt die Traktandenliste des Landrats fest;
- i. sie berät das Vorgehen bei politisch schwierigen Fragen;
- j. sie entscheidet über die Teilnahme der Gerichtspräsidien an den Landratssitzungen (§ 54 dieses Gesetzes).

4 Der Landrat kann der Geschäftsleitung weitere Aufgaben übertragen.

5 Der Landschreiber oder die Landschreiberin nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Geschäftsleitung teil.

§ 27

Vertretung

1 Die Fraktionen werden im Verhältnis zu ihrer Stärke berücksichtigt: *

a. * Bei der Wahl der Geschäftsleitungsmitglieder;

b. * bei der Wahl der Präsidien, des Vizepräsidiums sowie der übrigen Mitglieder der Kommissionen.

2 Fraktionen, die aufgrund ihrer Mitgliederzahl keinen proportionalen Anspruch auf eine Vertretung in den einzelnen Kommissionen gemäss § 27 Absatz 1 hätten, erhalten insgesamt mindestens so viele Sitze in diesen Kommissionen, wie dies ihrem proportionalen Anspruch an der Summe aller Sitze dieser Kommissionen entspricht.

2bis Eine ausserordentliche Gesamterneuerung der Kommissionen kann für den Rest der Amtsdauer stattfinden, wenn der Landrat mit 2/3 der Stimmen zustimmt. *

3 Der Turnus bei der Bestellung des Landratspräsidiums und der Vizepräsidien richtet sich soweit wie möglich nach der Stärke der Parteien entsprechend der Mandatsverteilung bei den Landratswahlen der letzten 16 Jahre.

Entgegen den Ausführungen der parlamentarischen Initiative 2015-203 («Eine Gewichtung der Fraktionen wurde nicht berücksichtigt») ist somit in § 27 Abs. 1 Bst. a Landratsgesetz in der aktuellen Version durchaus eine Vertretung der Fraktionen in der Geschäftsleitung in Abhängigkeit von ihrer Stärke vorgesehen. Entgegen dem Vorschlag der parlamentarischen Initiative 2015-203, welche erstens eine Regelung in § 16 und zweitens eine **Bewertung der Stimmkraft** der Fraktionspräsidien in der Geschäftsleitung vorschlägt, spricht die jetzt gültige Regelung von der **Wahl** der Geschäftsleitungsmitglieder. Es darf aufgrund des Begriffs «Wahl» geschlossen werden,

dass die Anzahl der Landratsmitglieder, welche jeweils pro Fraktion gewählt werden können, von der Anzahl der Mitglieder in dieser Fraktion abhängig sein soll. Die gesetzestreueste Umsetzung von § 27 Abs. 1 Bst. a Landratsgesetz hätte somit eine Erhöhung der Anzahl der Mitglieder in der Geschäftsleitung zur Folge. Es besteht aber ein Gegensatz zwischen der aktuellen Formulierung von § 16a Abs. 1, wo die Mitglieder der Geschäftsleitung abschliessend aufgezählt werden und die Fraktionspräsidien explizit genannt werden und der Möglichkeit, § 27 durch eine Mehrfachvertretung der grösseren Parteien umzusetzen. Wenn der heute bestehende § 27 Abs. 1 Bst. a durch Mehrfachvertretungen der grossen Fraktionen umgesetzt werden sollte, so müsste in § 16a Abs. 1 anstatt von den «Fraktionspräsidien» (= pro Fraktion 1 Person) von «Vertretungen der Fraktionen» (= pro Fraktion 1 oder mehrere Personen) gesprochen werden (vgl. unten Formulierungsvorschlag pro Memoria).

2.2. Organisatorisches

Die Parlamentarische Initiative 2015/203 wurde vom Landrat am 27. August 2015 mit 51:29 Stimmen bei 6 Enthaltungen zur Ausarbeitung einer Vorlage an die Justiz- und Sicherheitskommission überwiesen. Der Regierungsrat hatte zuvor auf eine Stellungnahme zu diesem alleine die Legislative betreffenden Geschäft verzichtet. Die Kommission setzte am 14. September 2015 eine Arbeitsgruppe (Pascal Ryf, Paul R. Hofer, Regula Meschberger, Regula Steinemann, Dominik Straumann) ein, welche am 28. September 2015 tagte und der Gesamtkommission am 26. Oktober 2015 drei mögliche Varianten aufzeigte. Im Rahmen dieser Sitzung wurde eine weitere Variante eingebracht. Die JSK hörte am 9. November 2015 Dominik Straumann als Autor der Parlamentarischen Initiative an und setzte die Diskussion der Vorschläge fort. Am 18. Januar 2016 wurde die Vorlage zu Handen der Vernehmlassung verabschiedet.

2.3. Die Regelungen in anderen Kantonen

Mit einer Umfrage wurde erhoben, welche gesetzlichen Regelungen in andern Kantonen zur Leitung der Parlamente bestehen. Gefragt wurde konkret nach der Zusammensetzung des jeweiligen Leitungsorgans. Damit verbunden waren die Fragen, inwiefern die Fraktionsstärke bei der Zusammensetzung berücksichtigt wird, respektive ob alle Mitglieder des Leitungsorgans je eine Stimme haben oder ob es eine Stimmengewichtung je nach Fraktionsstärke gibt. Zudem wurden Auskünfte zu den Erfahrungen mit der geltenden Regelung gefragt («Kommt es gelegentlich zu Problemen, weil die Zusammensetzung des Leitungsorgans nicht den Stärkenverhältnissen im Parlamentsplenum entspricht?»). Geantwortet haben 17 Kantone. Bereits ein Blick in die Nachbarkantone zeigt die Vielfalt der bestehenden Lösungen:

Kanton Solothurn:

Die Ratsleitung besteht aus dem Präsidium, zwei Vizepräsidien und den Fraktionspräsidien. Die Fraktionsstärke spielt keine Rolle. Alle Mitglieder der Ratsleitung haben eine Stimme; es gibt keine Gewichtungen.

Kanton Aargau

Die Ratsleitung besteht aus dem Präsidium (dreiköpfig) und den Fraktionsvorsitzenden (je eine Vertretung). Die Fraktionsstärke ist bei der Zusammensetzung des Leitungsorgans nicht berücksichtigt. Es gibt aber seit 1. März 2015 eine Stimmengewichtung nach Fraktionsstärke.

Kanton Basel-Stadt

Die sieben Büromitglieder werden usanzgemäss aus den sieben grössten Fraktionen des Rates gewählt, sodass jede dieser Fraktionen – unabhängig von ihrer Grösse – eine Vertretung im Büro hat. Seit 2013 gibt es im Grossen Rat nur noch sieben Fraktionen, womit alle im Büro vertreten

sind. Fällt die Anzahl Fraktionen im Rat unter sieben, darf die grösste Fraktion zwei Sitze besetzen.

Gesamtschweizerisch ist ein Höchstmass an Föderalismus zu beobachten, was exakte Vergleiche schwierig macht. Insgesamt zeigt sich, dass in vielen Kantonen – wie in Solothurn, aber auch Graubünden oder Uri – jeweils pro Fraktion fix eine Vertretung in die Ratsleitung entsandt wird, wo nach dem Prinzip «One man, one vote» abgestimmt wird. In manchen Kantonen kann sich aber durch die konkrete Zusammensetzung der Leitungsorgane eine leichte Gewichtung der Partei- oder Fraktionsstärke ergeben. Eine Gewichtung der Stärke der Fraktionen ergibt sich auch dann, wenn die gemäss Proporz bestimmten Präsidien der Kommissionen (z.B. Glarus, Bern) oder die Stimmzählenden (z.B. Fribourg) Einsitz in den Ratsleitungen haben (auch in Baselland waren die Stimmzählenden bekanntlich unter dem alten Landratsgesetz Mitglieder der Ratskonferenz). Oder es besteht – wie im Kanton Appenzell Ausserrhoden – ein Modell, wonach die grösste Fraktion einen ständigen Sitz in der Ratsleitung hat, während die andern Fraktionen nur im Turnus vertreten sind.

Eine *Stimmengewichtung*, wie sie in der Parlamentarischen Initiative verlangt wird, gibt es (abgesehen vom präsidialen Stichentscheid, den viele Kantone in dieser Frage kennen) indessen nur im Kanton Aargau, der eine entsprechende Regelung¹ per 1. März 2015 eingeführt hat.

Während die neue Aargauer Regelung eingeführt wurde, nachdem es seitens der grösseren Fraktionen immer wieder den Hinweis gab, die kleineren Fraktionen seien übervertreten, stellen die andern Kantone – im Wissen um die Problematik eines Gremiums, das meist nur administrativ, manchmal aber auch politisch entscheiden muss – insgesamt kein grösseres Konfliktpotenzial fest.

2.4. Bisherige Erfahrungen in Basel-Landschaft bei der Entscheidungsfindung des Büros / der Ratskonferenz bzw. der Geschäftsleitung des Landrates

Von den 362 Geschäften, welche im Amtsjahr 2014/2015 und im Amtsjahr 2015/2016 (bis 30. September 2015) im Büro / der Ratskonferenz bzw. durch die Geschäftsleitung des Landrates behandelt wurden, kam es lediglich in 16 Fällen (4,4 %) zu Abstimmungen. In den Protokollen wird jeweils das Abstimmungsresultat, nicht aber das Abstimmungsverhalten der einzelnen Mitglieder festgehalten. Es ist daher in vielen Fällen nicht (oder nur mittels Spekulation) möglich, die Stimmen einzelnen Fraktionsmitgliedern zuzuordnen, weshalb in den meisten Fällen die Frage, ob gewisse Entscheide bei einer proportionalen Stimmengewichtung anders ausgefallen wären, nicht mit Sicherheit beantwortet werden kann. Von 16 festgehaltenen Abstimmungen kann in zwei Fällen (0,55 % aller Geschäfte) davon ausgegangen werden, dass eine proportionale Stimmengewichtung das Resultat umgekehrt hätte; in vier weiteren Fällen (1,1 %) wäre es, je nach Stimmverhalten der Mitglieder grosser Fraktionen, zumindest möglicherweise zu einer Resultatänderung gekommen; in den übrigen 10 Fällen (2,8 %) war das Resultat so deutlich, dass sich auch bei einer proportionalen Stimmengewichtung nichts geändert hätte.

3. Diskussion in der Justiz- und Sicherheitskommission / Arbeitsgruppe

Die von der Justiz- und Sicherheitskommission eingesetzte Arbeitsgruppe hat in einem ersten Schritt herausgearbeitet, in welchen Punkten Konsens herrscht.

- Wichtig war insbesondere die Feststellung, dass die Geschäftsleitung mit einer «nicht zu grossen» Anzahl von Mitgliedern ausgestattet werden soll. Daher war der bisherige Grundsatz, dass jede Fraktion genau ein Mitglied in die Geschäftsleitung entsenden solle, unbestritten.

¹ [Gesetz über die Organisation des Grossen Rates und über den Verkehr zwischen dem Grossen Rat, dem Regierungsrat und der Justizleitung](#) (Geschäftsverkehrsgesetz, GVG) § 11, §§ 5 und 6 GO

Eine mögliche Proportionalität der Geschäftsleitungsmitglieder zu der Anzahl Mitglieder einer Fraktion müsste somit in jedem Fall durch die **Bewertung** der Stimmkraft (und nicht durch die Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter einer Fraktion) erreicht werden. An der Vertretung jeder Fraktion durch das jeweilige Fraktionspräsidium (§ 16a Abs. 1) soll daher nichts geändert werden.

- Da das Landratspräsidium und die Vizepräsidien soweit möglich unpolitisch handeln sollten, wurden Modelle, welche die Präsidien / Vizepräsidien den jeweiligen Herkunftsfractionen anrechnen, verworfen. Diese Modelle hätten zur Folge gehabt, dass allenfalls Fraktionspräsidien nicht in der Geschäftsleitung vertreten gewesen wären, wenn diese Fraktionen gerade das Landratspräsidium oder Vizepräsidium inne gehabt hätten. In diesem Zusammenhang wurde festgehalten, dass der Schlüssel zur Besetzung des Landratspräsidiums und der Vizepräsidien das Resultat umfangreicher Diskussionen seien und nicht geändert werden sollen. Somit sollen das Landratspräsidium bzw. die Vizepräsidien in der Geschäftsleitung vertreten sein (§ 16a Abs. 1). Mehrfach wurde darauf hingewiesen, dass durch die Vertretung von Präsidium und Vizepräsidium in der Geschäftsleitung eine mögliche mathematisch präzise Abbildung der Fraktionsstärke in der Geschäftsleitung verunmöglicht wird.
- Unter Beachtung des Beschriebs der Aufgaben der Geschäftsleitung in § 16a Abs. 3 Landratsgesetz und den Ausführungen zu den Erfahrungen bezüglich möglicher Abstimmungsausgänge im Büro / in der Ratsleitung bzw. in der Geschäftsleitung hat die Arbeitsgruppe festgehalten, dass die Geschäftsleitung sowohl politische als auch rein operative / administrative Funktionen wahrnimmt.

In der JSK wurde mehrfach betont, dass eine Volksabstimmung zum revidierten Landratsgesetz unbedingt vermieden werden muss. Daher wurde auch erwogen, ob eine Sistierung des Geschäfts bis zum Vorliegen von weiteren Erfahrungen mit der Geschäftsleitung in ihrer heutigen Zusammensetzung angebracht wäre. Diesem Vorgehen steht allerdings entgegen, dass die derzeitige Zusammensetzung der Geschäftsleitung (one man, one vote) § 27 Abs. 1 widerspricht.

Die Arbeitsgruppe hat daher Modelle zur Bewertung der Stimmkraft der Fraktionen diskutiert. Die Modelle wurden an der Sitzung der Justizkommission erweitert.

Für alle Modelle gelten folgende Rahmenbedingungen:

- Der Landrat besteht aus 90 Mitgliedern (§ 61 Abs. 2 KV)
- Es gibt ein Präsidium und zwei Vizepräsidien des Landrates (§ 68 KV)
- Das Landratspräsidium und die Vizepräsidien des Landrates werden nach Parteienstärke bestimmt (§ 27 Abs. 3 Landratsgesetz)
- Mindestgrösse einer Fraktion sind 5 Mitglieder (§ 25 Abs. 2 Landratsgesetz)

Die gesetzlichen Rahmenbedingungen werden ergänzt durch die Vorüberlegungen der Arbeitsgruppe:

- Die Geschäftsleitung hat sowohl politische als auch apolitische Funktionen.
- Die Geschäftsleitung soll personell klein sein d.h. nicht zu viele Mitglieder haben.
- Am Schlüssel für das Landratspräsidium und die Vizepräsidien soll nichts geändert werden.

Modell A: 1 Fraktion = 1 Stimme (heutige Handhabung)

Bei diesem Modell würde auch weiterhin keine Bewertung der Stimmkraft der Fraktionspräsidien in der Geschäftsleitung erfolgen. Jede anwesende Person in der Geschäftsleitung würde mit einer Stimme gezählt werden. Die Arbeitsgruppe sieht in diesem Modell folgende Vorteile:

- Das heutige Modell sollte erst geändert werden, wenn tatsächlich Erfahrungen vorhanden sind.

- Nur wenige Geschäfte sind tatsächlich politisch und erfordern eine politisch abgestützte Bewertung der Stimmen in der Geschäftsleitung.
- Gar kein administrativer Aufwand beim Auszählen
- Würde das Ziel eines apolitischen Gremiums am besten widerspiegeln.

Als Nachteile wurde von der Arbeitsgruppe folgendes herausgearbeitet:

- Es ist nicht auszuschliessen, dass der Proporz des alten Büros wichtiger war als angenommen. Erfahrungen aus dem alten Führungsmodell des Landrates können daher nicht hinzugezogen werden.
- Es gab früher keine Vertretungsmöglichkeit.
- Proporz des Landrates nicht gespiegelt.
- Büro / Geschäftsleitung hat (auch) politische Aufgaben.

Die mögliche Gesetzesänderung für das Modell «1 Fraktion = 1 Stimme» sieht wie folgt aus:

§ 27

Vertretung

1 Die Fraktionen werden im Verhältnis zu ihrer Stärke berücksichtigt:

a. ~~Bei der Wahl der Geschäftsleitungsmitglieder;~~

b. bei der Wahl der Präsidien, des Vizepräsidiums sowie der übrigen Mitglieder der Kommissionen.

Modell B: Divisor 10

Die Anzahl der Mitglieder einer Fraktion würde durch zehn geteilt und mathematisch gerundet, um die Stimmkraft des Fraktionspräsidiums in der Geschäftsleitung festzulegen. Da die Mindestgrösse einer Fraktion 5 Landrätinnen und Landräte beträgt, erhielte bei diesem Modell jede Fraktion mindestens eine Vertretung in der Geschäftsleitung. Aufgrund der Rundung würden somit Fraktionen zwischen 5 und 14 Mitgliedern mit dem Wert 1 gezählt werden. Fraktionen mit 15 bis 24 Mitgliedern erhielten den Wert 2 und Fraktionen mit 25 bis 34 Mitgliedern den Wert 3. Die Arbeitsgruppe sieht in diesem Modell folgende Vorteile:

- Bewertung der Fraktionsstärke mit Ziel eines möglichst apolitischen Gremiums vereinigt
- Vergleichbar mit anderen Kantonen, die eine leichte Stimmengewichtung kennen
- Kompromisslösung
- Fraktionspräsidien haben möglicherweise nicht die ganze Fraktion hinter sich. Wenn Gewichtung mit Teiler 10, dann wird die Einzelmeinung nicht zu stark gewichtet (maximal Verdreifachung der Stimmkraft).

Als Nachteile wurde von der Arbeitsgruppe folgendes herausgearbeitet:

- Die Proportionalität wird bereits durch das Stimmrecht von Präsidium / Vizepräsidien unterlaufen. Durch den Divisor 10 werden die kleinen Fraktionen doppelt aufgewertet.

Die mögliche Gesetzesänderung für das Modell Divisor 10 sieht folgendermassen aus:

§ 27 Landratsgesetz

Vertretung

1 Die Fraktionen werden im Verhältnis zu ihrer Stärke berücksichtigt:

a. Bei der Wahl **Bewertung der Stimmkraft der Fraktionspräsidien** in der Geschäftsleitungsmitgliedern;

Änderung Dekret zum Gesetz über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats (Geschäftsordnung des Landrats) (Landratsdekret, SGS 131.1):

§ 17a Abs. 1 bis (neu)

Die Bewertung der Stimmkraft der Fraktionspräsidien oder ihrer Stellvertretungen in der Geschäftsleitung berechnet sich nach der Anzahl der Sitze der jeweiligen Fraktion geteilt durch 10. Das Resultat wird mathematisch gerundet und ergibt die Stimmkraft.

Modell C: Divisor 5

Die Anzahl der Mitglieder einer Fraktion würde durch fünf geteilt und mathematisch gerundet, um die Stimmkraft des Fraktionspräsidiums in der Geschäftsleitung festzulegen. Eine kleine Fraktion mit 5 bis 7 Mitgliedern erhielte somit bei der Stimmkraft einen Wert 1. Fraktionen mit 8 bis 12 Mitgliedern erhielte die Stimmkraft 2; 13 bis 17 Mitglieder die Stimmkraft 3; 18 bis 22 Mitglieder die Stimmkraft 4; 23 bis 27 die Stimmkraft 5, 28 bis 32 Mitglieder die Stimmkraft 6 usw. Aus Sicht der Arbeitsgruppe spricht für dieses Modell, dass die Geschäftsleitung die Realität der Proportionen im Landrat widerspiegelt.

Als Nachteile wurde von der Arbeitsgruppe folgendes herausgearbeitet:

- Fraktionen haben zu starkes Gewicht, soweit Verfahrensfragen im Vordergrund stehen.
- Modell in anderen Kantonen selten
- Proportionalität bereits durch Präsidium / Vizepräsidium unterlaufen.
- Sehr starke Gewichtung der Stimme einzelner Fraktionspräsidien (bis zu sechsfache Stimmkraft).

Die mögliche Gesetzesänderung für das Modell Divisor 5 sieht folgendermassen aus:

§ 27

Vertretung

1 Die Fraktionen werden im Verhältnis zu ihrer Stärke berücksichtigt:

- a. Bei der Wahl **Bewertung der Stimmkraft der Fraktionspräsidien** in der Geschäftsleitungsmittglieder;

§ 17a Abs. 1 bis (neu) Landratsdekret

Die Bewertung der Stimmkraft der Fraktionspräsidien oder ihrer Stellvertretungen in der Geschäftsleitung berechnet sich nach der Anzahl der Sitze der jeweiligen Fraktion geteilt durch 5. Das Resultat wird mathematisch gerundet und ergibt die Stimmkraft.

Modell D: mathematische Abbildung der Fraktionsstärke in der Geschäftsleitung

Bei diesem Modell würde die Anzahl der Fraktionsmitglieder die Stimmkraft des Fraktionspräsidiums in der Geschäftsleitung bestimmen. Das Modell ist mathematisch genauer als das Modell «Divisor 5», weist aber ansonsten dieselben Vor- und Nachteile auf. Da das Abstimmungsresultat mit Hilfe einer vorbereiteten Exceltabelle ermittelt werden könnte, stellt die (vermeintliche) Komplexität der Berechnung keinen Hindernisgrund zur Anwendung dieses Modells dar. Allerdings ist bei diesem Modell zusätzlich zu bedenken, dass das Landratspräsidium und die Vizepräsidien gegenüber den übrigen Geschäftsleitungsmittgliedern sehr geschwächt würden, indem die Fraktionspräsidien insgesamt als 90 Stimmen gewertet werden, das Landratspräsidium und die Vizepräsidien jedoch nach wie vor mit der Stimmkraft 1 bewertet würden.

Die mögliche Gesetzesänderung für das Modell mathematische Abbildung sieht folgendermassen aus:

§ 27

Vertretung

1 Die Fraktionen werden im Verhältnis zu ihrer Stärke berücksichtigt:

- a. Bei der Wahl **Bewertung der Stimmkraft der Fraktionspräsidien** in der Geschäftsleitungsmittglieder;

§ 17a Abs. 1 bis (neu) Landratsdekret²

Die Bewertung der Stimmkraft der Fraktionspräsidien in der Geschäftsleitung berechnet sich nach der Anzahl der Sitze der jeweiligen Fraktion.

² Da die Bewertung mit diesem Modell keine Rundung oder einen bestimmten Teiler umfasst, wäre es auch möglich, die Präzisierung im Dekret wegzulassen.

Pro Memoria: nicht weiter verfolgtes Modell der Umsetzung des bestehenden § 27 Abs. 1

Wie einleitend bereits angemerkt wurde, bestand in der Arbeitsgruppe Konsens, dass die Geschäftsleitung «schlank» sein soll. Eine Erhöhung der Anzahl Mitglieder wurde einhellig abgelehnt. Einleitend wurde ausserdem dargelegt, dass selbst eine Umsetzung des bestehenden § 27 Abs. 1 nicht ohne Gesetzesänderung vollzogen werden könnte, weil § 27 Abs. 1 im Widerspruch zu § 16 Abs. 1 steht.

Mögliche Gesetzesänderung zur Umsetzung von § 27 Abs. 1:

<p>§ 16a Geschäftsleitung 1 Die Geschäftsleitung des Landrats besteht aus dem Landratspräsidium, den Vizepräsidien sowie den Fraktionspräsidien Vertretungen der Fraktionen.</p> <p>§ 27 (unverändert) Vertretung 1 Die Fraktionen werden im Verhältnis zu ihrer Stärke berücksichtigt: a. Bei der Wahl der Geschäftsleitungsmitglieder;</p> <p>§ 17a Abs. 1 bis (neu) Landratsdekret Die Anzahl der Vertretungen der Fraktionen in der Geschäftsleitung berechnet sich nach der Anzahl der Sitze der jeweiligen Fraktion geteilt durch 5³. Der erhaltene Wert wird mathematisch gerundet.</p>

Überblick zur Stimmkraft aufgrund der heutigen Fraktionsstärken mit den vier Modellen

	Fraktionsstärke aktuelle Anzahl Sitze im Landrat	Modell A Stimmkraft Fraktion = 1 Stimme	Modell B Stimmkraft Divisor 10	Modell C Stimmkraft Divisor 5	Modell D Stimmkraft mathematische Abbildung
SVP	28	1	3	6	28
SP	21	1	2	4	21
FDP	17	1	2	3	17
CVP / BDP	9	1	1	2	9
Grüne / EVP	10	1	1	2	10
Glp / G-U	5	1	1	1	5
Landratspräsidium ⁴		1	1	1	1
Vizepräsidien des ⁵ Landrates		2	2	2	2

Politische Würdigung durch die JSK

Die Kommission hat sich intensiv und kontrovers mit der Frage einer proportional zusammengesetzten Geschäftsleitung des Landrates auseinandergesetzt. Teile der Kommission plädierten für eine Sistierung der Vorlage: Man solle vorerst über einen längeren Zeitraum beobachten, ob die erst Mitte 2015 neu formierte Geschäftsleitung in der heutigen Zusammensetzung optimal funktioniert – oder ob tatsächlich gesetzlicher Anpassungsbedarf besteht. Die geringe Zahl an Abstimmungen spreche ebenfalls gegen den Proporz; dessen sofortige Einführung wäre in der heutigen Situation gar eine Art Misstrauenantrag gegen ein

³ Es wäre hier auf denkbar den Divisor 10 zu nehmen, um die Vergrösserung der Anzahl Mitglieder der Geschäftsleitung in einem geringeren Umfang zu halten.

⁴ Stimmkraft bleibt unverändert bei allen Modellen.

⁵ Stimmkraft bleibt unverändert bei allen Modellen.

Gremium, das bislang keinen Anlass zu Kritik geboten habe. Eine Mehrheit der Kommission lehnte aber eine Sistierung ab. Es wurde argumentiert, dass dem geltenden (allerdings in sich widersprüchlichen) Gesetz nicht nachgelebt werde – dies stelle ein erhebliches Problem dar. Auch werde man der Unzufriedenheit, die in der Parlamentarischen Initiative erkennbar sei, mit einem Aufschub nicht gerecht. Klar verworfen wurde die Option, den heute praktizierten Zustand («one man, one vote») im Sinne eines Gegenvorschlags zur Parlamentarischen Initiative gesetzlich festzuschreiben.

Für eine proportionale Zusammensetzung der Geschäftsleitung des Landrates wurde ins Feld geführt, dass das Gremium nicht nur organisatorische, sondern eben auch politische Fragen zu bearbeiten habe. Eine Stimmengewichtung sei deshalb notwendig. Dies gelte zudem auch, weil die Geschäftsleitung gewisse Entscheide in abschliessender Kompetenz fällen könne. Verwiesen wurde auch auf die breite Abstützung der Parlamentarischen Initiative. Die Kommission legte sich schliesslich zu Handen der Vernehmlassung auf jene Variante fest, welche den Proporz nicht «bloss» annäherungsweise, sondern exakt abbildet (7:5 Stimmen bei 1 Enthaltung; siehe Seite 8: Modell D). Das heisst: Das Präsidium einer Fraktion mit 20 Mitgliedern soll ein Stimmengewicht 20 haben etc.

Würdigung der Ergebnisse der Vernehmlassung

Text folgt.

4. Antrag

Die Justiz- und Sicherheitskommission beantragt dem Landrat, wie folgt zu beschliessen:

- ://: 1. Das Landratsgesetz wird gemäss beiliegendem Entwurf geändert.
2. Die Parlamentarische Initiative 2015/203 wird abgeschrieben.

Liestal,

Im Namen der Justiz- und Sicherheitskommission

Der Präsident:

Beilagen:

- Landratsbeschluss
- Gesetzestext
- Synopse